

Was ist das Thüringer Gleichstellungsgesetz?

Gleichstellung hat Verfassungsrang.

Das Grundgesetz fordert als Verfassungsauftrag von allen staatlichen Ebenen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG).

Das Gleiche gilt für Thüringen: Die Thüringer Verfassung enthält die Verpflichtung des Landes, seiner Gebietskörperschaften und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern und zu sichern.

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz dient der Erfüllung des Verfassungsauftrages und hat somit eine hohe Verbindlichkeit. Es enthält Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für beide Geschlechter, dem Ausgleich von Nachteilen in Folge einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die Beseitigung von Unterrepräsentanz und einer gleichstellungsorientierten Personalentwicklung.

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz gilt für die Verwaltungen des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für die Gerichte gilt das Thüringer Gleichstellungsgesetz, soweit das Deutsche Richtergesetz und das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz nichts anderes bestimmen. Für die Hochschulen des Landes gilt es ebenfalls, soweit im Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zentraler Bestandteil des Thüringer Gleichstellungsgesetz ist das Amt der Gleichstellungsbeauftragten. Diese müssen in allen Dienststellen mit mehr als 50 Beschäftigten gewählt werden. Ausgenommen sind hierbei Schulen und Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 20.000 Menschen und Landkreise.

Weitere Informationen:

<https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/gleichstellungspolitik>

Impressum

Herausgeberin:
Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaates Thüringen
beim Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Bild: i-Stock, Andrey Popov

Erscheinungsdatum: Oktober 2025

Gleichstellungsbeauftragte nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz



Was machen Gleichstellungsbeauftragte?

Die Gleichstellungsbeauftragten wirken als Hüterin, Initiatorin und Schützerin des Thüringer Gleichstellungsgesetzes in ihrer jeweiligen Dienststelle.

Sie sind Beraterin, Unterstützerin, Ansprechpartnerin für die Beschäftigten und die Leitungsebenen einer Dienststelle.

Für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten können Frauen und Männer kandidieren.

Zentrale Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten:

- Mitwirken bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen der Dienststelle, die das Thüringer Gleichstellungsgesetz betreffen.
- Initiierung von Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes und zur Verbesserung der Gleichstellung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer.
- Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Förderung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung von Benachteiligungen.
- Entgegennahme von Beschwerden und Beratung bei sexueller Belästigung.
- Mitwirken bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans nach § 4 ThürGleichstG. Hauptverantwortlich für die Erstellung des Gleichstellungsplans sind die Dienststellenleitungen, die Personalverwaltung und Beschäftigte mit Führungs- und Leitungsfunktion.

Welche Rechte haben Gleichstellungsbeauftragte?

Recht	Erläuterung	Fundstelle
Dienstliche Tätigkeit	GB übt das Amt im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit aus und ist entsprechend zu entlasten.	§ 17 ThürGleichstG
Ausstattung	GB hat einen Anspruch auf die notwendige sachliche Ausstattung.	§ 17 ThürGleichstG
Schutzrechte	GB darf bei der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht behindert werden. GB darf wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden, bspw. bei der fiktiven Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs.	§ 17 ThürGleichstG
Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht	Beteiligung bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen des Thüringer Gleichstellungsgesetz betreffend. Das sind u. a.: Einstellungsverfahren, Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen, Aufstellungen des Gleichstellungsplans oder Arbeitszeitregelungen.	§ 18 ThürGleichstG
Initiativrecht	Unterbreiten eigener Maßnahmenvorschläge bei der Dienststellenleitung, z. B. zur gezielten beruflichen Förderung oder Fortbildung von Frauen.	§ 18 ThürGleichstG
Vortragsrecht	GB muss den Dienstweg nicht einhalten. GB nimmt regelmäßig an Besprechungen der Dienststellenleitung teil.	§ 19 ThürGleichstG

Recht	Erläuterung	Fundstelle
Informationsrecht	GB ist rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen frühzeitig vorzulegen und jederzeit Auskünfte zu erteilen. Ihre Beteiligung soll zeitlich vor der Personalvertretung erfolgen. GB kann Einsicht in die Personalakte nehmen, hierfür ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Beschäftigten erforderlich.	§ 19 ThürGleichstG
Teilnahmerecht	GB darf an allgemeinen Dienstberatungen und Monatsgesprächen der Dienststellenleitung zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten teilnehmen.	§ 19 ThürGleichstG
Fortbildungsrecht	GB darf <u>mindestens</u> einmal jährlich an einer Fortbildung teilnehmen.	§ 19 ThürGleichstG
Einspruchsrecht	GB kann gegenüber der Dienststellenleitung Einspruch erheben. Hierbei ist eine <u>Frist von sieben Arbeitstagen</u> nach Unterrichtung zu wahren. Der Einspruch ist zu <u>verschriftlichen</u> .	§ 20 ThürGleichstG
Klagerecht	GB kann das zuständige Verwaltungsgericht anrufen, wenn die Dienststelle die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt oder keinen Gleichstellungsplan aufstellt. Dem muss ein <u>erfolgloser</u> Einspruch nach § 20 Thüringer Gleichstellungsgesetz vorausgehen.	§ 21 ThürGleichstG

Welche Pflichten haben Gleichstellungsbeauftragte?

Pflichten	Erläuterung	Fundstelle
Schweigepflicht	Verpflichtung der GB über die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie bei Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren.	§ 17 ThürGleichstG
Unterstützungspflicht	Unterstützung der Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Gesetzes.	§ 18 ThürGleichstG
Dokumentationspflicht	Mitwirkung der GB erfolgt durch Votum, das zu den Akten zu nehmen ist.	§ 18 ThürGleichstG
Informationspflicht	GB muss Beschäftigte informieren und kann z. B. Sprechstunden anbieten.	§ 19 ThürGleichstG
Zusammenarbeitspflicht	GB arbeitet mit Personalvertretung zusammen.	§ 19 ThürGleichstG